

**Rede
des polizeipolitischen Sprechers**

Karsten Becker, MdL

zu TOP Nr. 22

Abschließende Beratung

**Verfassungsfeinde entwaffnen - Waffenrecht
verschärfen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/5075

während der Plenarsitzung vom 26.02.2020
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Meine Damen und Herren!

Man kann sich der Frage nach dem Umfang privaten Schusswaffenbesitzes von verschiedenen Seiten nähern. Unter Sicherheitsaspekten muss allerdings das Prinzip gelten, die Anzahl der Schusswaffen möglichst eng zu begrenzen. Nicht zuletzt die zu diesem Aspekt erstellten wissenschaftlichen Studien weisen eindeutig nach, dass die Anzahl der im Privatbesitz befindlichen Feuerwaffen mit der Häufigkeit tödlicher Schussverletzungen korreliert.

Nun praktizieren wir - das hat Herr Dr. Genthe eben ganz richtig ausgeführt - bereits ein im internationalen Vergleich sehr restriktives Waffenrecht. Ich will hier ausdrücklich feststellen, dass wir damit in der Vergangenheit auch vergleichsweise gut gefahren sind. Dennoch ist die bloße Zahl der in Deutschland existierenden Waffenerlaubnisse erheblich. Nach Angaben der Bundesregierung lag die Gesamtzahl der im Nationalen Waffenregister gespeicherten Erlaubnisse Ende des Jahres 2019 bei knapp 3,4 Millionen, und die Zahl registrierter meldepflichtiger Waffen oder Waffenteile in Privatbesitz betrug ungefähr 5,4 Millionen. Auch die Entwicklung weist nach oben. So steigt die Zahl der Besitzer des Kleinen Waffenscheins seit Jahren an. Laut Bundesinnenministerium waren Ende 2018 knapp 611.000 Bürgerinnen und Bürger Inhaber kleiner Waffenscheine, und 2019 waren es bereits 665.000.

Meine Damen und Herren,

vor dem Hintergrund besteht ein vernünftig begründetes Interesse, den Zugang zu Waffen weiterhin restriktiv zu handhaben. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund der zunehmenden rechtsterroristischen Bedrohung und der in diesem Bereich bestehenden hohen Waffenaffinität.

Mit dem kurz vor Weihnachten verabschiedeten Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz hat der Bundestag nun das Waffenrecht verschärft und dabei auch eine ganze Reihe von Aspekten aus dem vorliegenden Entschließungsantrag umgesetzt. So ist insbesondere im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz vorgeschrieben worden einschließlich einer Nachberichtspflicht des Verfassungsschutzes gegenüber den Waffenbehörden, wenn nachträgliche Erkenntnisse über die Unzuverlässigkeit bekannt werden. Eine zentrale niedersächsische Forderung seit 2018 wurde hiermit erfreulicherweise umgesetzt.

Einen weiteren Aspekt will ich ansprechen, weil er uns besonders wichtig ist: Die Regelunzuverlässigkeit im Waffenrecht ist verschärft worden. Zukünftig ist von einer Regelunzuverlässigkeit auszugehen, wenn die betreffende Person Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ist oder sie unterstützt.

Auf die weiteren Regelungen hat Herr Kollege Bock im Detail hingewiesen. Das muss ich jetzt nicht wiederholen. Aber zusammenfassend können wir feststellen, dass wir in dem Bundesratsverfahren zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz eine ganze Reihe niedersächsischer Forderungen bezüglich eines zeitgemäßen Waffenrechts in Deutschland, die von dieser Landesregierung dort seit Jahren eingebracht worden sind, gegenüber dem Bund durchsetzen konnten und dass damit eine Reihe von Forderungen des vorliegenden Entschließungsantrags ebenfalls umgesetzt worden ist.

Meine Damen und Herren,

unter normalen Umständen wäre es nicht sonderlich erfolgversprechend, zwei Monate nach einer Beschlussfassung des Deutschen Bundestages eine erneute Entschließung zu diesem Thema nach Berlin zu senden. Nach dem Massenmord von Hanau allerdings hat sich auch Bundesinnenminister Seehofer laut Presseberichten dahingehend eingelassen, eine Verschärfung des Waffenrechts im Hinblick auf Sportschützen insbesondere hinsichtlich einer Beiziehung medizinischer Gutachten bei der Eignungsbeurteilung prüfen zu wollen. Vor diesem Hintergrund meinen wir, dass es durchaus sinnvoll ist, den Antrag zur weiteren Beratung in den Ausschuss zurückzuüberweisen, um ein eventuelles Gesetzgebungsverfahren auch von hier zu begleiten und unsere Interessen einbringen zu können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.